



1007  
14

*1884*  
D. Carl Wilhelm Robert

der Rechte und der practischen Weltweisheit  
ordentlicher Lehrer

zeigt die

zum Gedächtniß

der

Gnädigsten Bestätigung

der hiesigen

Litteratur = Gesellschaft,

am 1ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr

im philosophischen Hörsaale

zu haltende

N e d e

an.

---

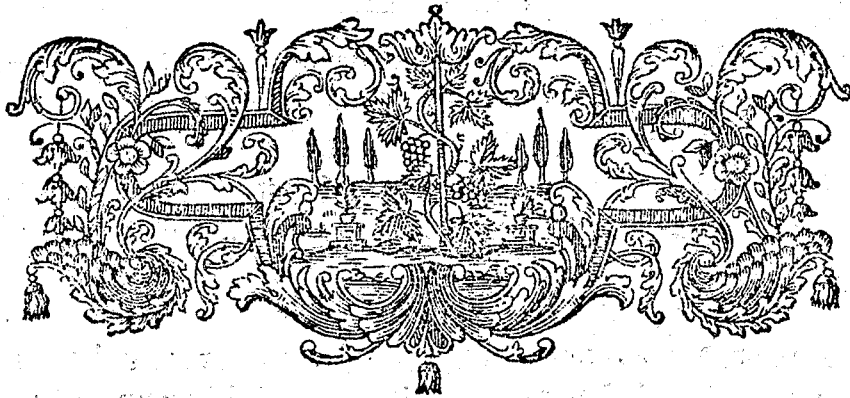
Vorher werden einige Gedanken über die allgemeinen  
Begriffe vom Mein und Dein mitgetheilt.

---

M a r b u r g

Gedruckt bey Johannes Bayrheffer

I 7 8 4.



## §. 1.

Die Begriffe vom **Mein** und **Dein** und der davon abzuleitende Begriff vom **Eigenthum** (Proprietät) scheinen mir noch nicht genug entwickelt und aus Ihrem Grundstoff herausgezogen zu seyn. Ich will deswegen einen Versuch machen, ob's mir besser als meinen Vorgängern gelingen könne, über diese Begriffe, mit denen sich der Mensch täglich beschäftigt, und die sein Herz und seine ganze Thätigkeit so sehr in Bewegung setzen, ein helleres Licht zu verbreiten. Der Nutzen dieser Untersuchung wird sich vielleicht unten zeigen lassen.

## §. 2.

Vom **Seinen** sagt Herr Beheim Tribunalrath Höpfner (\*), es sey das womit ein Mensch nach Gefallen mit Ausschließung andrer zu verfahren befugt ist. So gewiß und richtig diese Vorstellung, welche uns hier von dem **Mein** und **Dein** gemacht wird, zu seyn scheint;

U 2

scheint;

(\* Man vergleiche dessen Naturrecht §. 37. S. 32.

scheint; so ist sie doch meines geringen Dafürhaltens keine vollkommne real Erklärung davon, sondern die Anzeige einer Folge die dasjenige begleitet, was jemand das Seine zu nennen pfleget. Freylich fühlet ein jeder, daß er mit dem Seinen, auch mit Ausschließung andrer verfahren könne. Allein womit kann man ausschließlich verfahren, und was ist dasjenige, worüber uns ein solches Recht zusteht? Antworte ich, es ist das **Meine!** so bin ich gerade wieder auf dem Punkte von dem ich vorher ausging. Ich weiß zwar, daß wir uns in denen Wissenschaften gar ofte mit solchen Erklärungen zu begnügen pflegen, welche von denen Folgen, die ein Ding nach sich zieht, hergenommen sind, und es ist mir nicht unbekannt, daß wenn eine solche Folge die Sache stets und zu allen Zeiten begleitet, die davon hergenommene Erklärung, weil sie ein zu allen Zeiten vorhandenes Merkmal der Sache enthält, nicht pflege verworfen zu werden. Allein die Vernunftlehrer tadeln doch dergleichen Erklärungen alsdenn, wenn es noch möglich war tiefer in die Natur der Sache hineinzufragen und Merkmale von derselben anzugeben, aus denen selbst diejenigen Folgen, welche man ihnen beygelegt, hergeleitet und begreiflich gemacht werden können. Ich weiß nicht, ob es mir glücken wird solche Merkmale vom **Mein** und **Dein** anzugeben. Der aufgeklärte und billige Leser mag urtheilen. Mühsingt mir mein Versuch: so gebe ich doch vielleicht andren die Gelegenheit die Begriffe von diesem Gegenstande noch besser ins Licht zu setzen.

S. 3.

Dieses zum vorausgesagt: so bemerke ich, daß man die Ausdrücke **Mein** und **Dein** in einem doppelten Sinne nehmen könne und auch

auch wirklich zu nehmen pfleget; nemlich zuerst in einem bloß physischen und zweyten in einem moralischen und juristischen Verstande. Im ersten Falle denket man nemlich bey dem Gebrauche dieser Wörter nicht an Begriffe von Recht und Unrecht oder von Verbindlichkeit, so wie man es im letzten Falle ganz unleugbar thut. Ich sage nemlich, mein Kopf thut mir wehe, meine Hand ist verbrannt, sein Finger ist lahm, dein Vater ist angekommen und s. w. Denket man über die Vorstellungen nach, welche bey diesem Gebrauche der Wörter: **mein**, **dein**, **sein** in unsrer Seele entstehen: so glaube ich folgende entdeckt zu haben. **Mein** ist das, was ohnmöglich, das ist, ohne Widerspruch, als einen Theil oder als eine Wirkung und Kraft des andern angesehen werden kann. Der Kopf welcher sich auf meinem Kumpfe bewegt, sitzt eben so wenig auf einem andern Kumpfe: so wenig ein anderer behaupten kann, daß er die Vorstellungen welche mein Geist in mir erregte, in sich hervor gebracht habe. Und eben das gilt auch von körperlichen und geistigen Wirkungen, welche meinem Kopfe und meinem Geiste, mit Ausschließung eines andren Kopfes und Geistes zugeschrieben werden müssen. Wollte jemand es wagen mit diesem physischen **mein** nach seinem Willkühr und ohne unsre Einwilligung zu verfahren: so würde ihm dies vorerst in Anschung unsrer Seele in den mehresten Fällen ganz ohnmöglich seyn. Dann die Verbindung und Trennung unsrer Gedanken, welche unsre eigne Seele verrichtet, kann ein anderer gewiß nicht verrichten. Und in Absicht auf körperliche Wirkungen müssen wir eben das behaupten, so lange als der andre keine Gewaltthätigkeit brauchen will. Und in diesem Falle würde doch entweder nie dieselbe Wirkung erfolgen können, die wir selbst bey dem freyen

Gebrauche unsrer körperlichen Kräfte hervorzubringen vermögen, oder durch die äußerste Gewaltthätigkeit würde endlich alle Wirksamkeit zerstört, und vor die Zukunft ohnmöglich gemacht werden. Ich denke dies alles zeige hinlänglich, was im physischen Sinne **Mein** und **Dein** sey.

#### S. 4.

Um mir den Weg zur Erklärung des **Mein** und **Dein** im moralischen und juristischen Sinne zu bahnen: so muß ich den Begriff von der **Beleidigung** voranschicken. Ich verstehe darunter nicht den Schmerz, der unmittelbar oder mittelbar in der Seele, jener durch den sogenannten **Verdruß**, dieser durch körperliche Uebel erregt wird. Dann auf die Art wären Strafen auch **Beleidigungen**. Sie sind vielmehr Handlungen welche denen uns angebohrnen Rechten zuwider sind. Ich sage mit Fleiß denen uns angebohrnen. Dann von erworbenen kann hier vor der Hand noch keine Rede seyn, und zuletzt lauft doch alles auf die angebohrnen hinaus; weil die Ursache um welcher willen wir neue Rechte erwerben können in denen angebohrnen lieget. Was nun diese letztern anbetrifft: so sind deren eigentlich nur zwey, aus welchen alle übrigen hergeleitet werden können, nemlich das Recht uns selbst zu erhalten, und das Recht unsre Vollkommenheiten zu vermehren. Beyde Rechte, deren Endursachen aus ihren Namen erhellen, führen nach Grundsätzen des gemeinen Menschenverständens das Recht zu denen unentbehrlichen Mitteln, um zu jenen Endzwecken zu gelangen mit sich, und letzteres ist von dem erstern ganz unleugbar nicht zu trennen. Auch darf das Recht uns zu vervollkommenen nicht zum Nachtheile des Rechtes uns zu erhalten ausgeübet

übet werden, sondern ersteres stehet im Collisionsfalle dem letztern nach. Noch können andre Ihr Recht sich und ihren Zustand zu verbessern nicht gegen uns geltend machen, wenn die Erhaltung unsrer Person und des unsrigen dadurch leiden würde. Lauter Sätze die keines weitern Beweises zu bedürfen scheinen! Nach diesen kurzen Vorerinnerungen gehe ich zur Anzeige der natürlichen Ursachen fort, woraus wir das **Mein** und **Dein** herleiten können. Die erste entdecke ich in denen Gliedmaßen unsres Körpers und denen übrigen uns anerschaffenen Kräften. Daß diese im physischen Sinne unser sind, ist aus der Natur der Sache und aus dem vorhergehenden klar. Ich glaube aber auch behaupten zu können, daß aus dieser Quelle der Begriff vom juristischen **Mein** am allernächsten herzuleiten und zu erfinden sey. Man begreift nemlich geschwinde, daß wir würden ohnfehlbar mehr oder weniger beleidiget werden, wenn ein anderer, als wir selbst sich die Rechte über jene Theile und Kräfte anmaßen wollte. Dann nicht zu gedenken daß dieses in den mehrsten Fällen nicht ohne Gewaltthätigkeit geschehen könnte: so müssen wir gewiß zugeben, daß wir alsdenn weder das Recht uns selbst zu erhalten, noch uns zu vervollkommen würden ausüben können. Zerstörung unsrer selbst und Einschränkung unsrer stets fortschreitenden Wirksamkeit würde daraus entstehen. Das Gefühl von der einen und von der andren mußte den Menschen kräftig antreiben, andre von einem willkühlichen Gebrauche jener Glieder abzuhalten, und die Vernunft rechtfertigte das Gefühl, und legte dem Menschen die Sprache in den Mund: über meine (\*) angebohrnen Kräfte und Glieder habe ich ein anschließendes Recht, das mir ohne **Beleidigung** nicht genommen werden kann. Sie sind **Mein** (\*\*)! S. 5.

(\*) Im physischen Sinne des Wortes. (\*\*) Im juristischen Verstande.

§. 5.

Gar bald entdeckte der Mensch die Nothwendigkeit manche außer Ihm befindlichen lebendigen und leblosen Dinge zu seinem Uterhalt und zu seiner Bildung und größern Vollkommenheit brauchen zu müssen. Er fand dazu einen reichen Vorrath in der erschaffenen Natur, die zum Gebrauche einem jeden offen stand, und so ofte Er eines wirklich von den übrigen absonderte, so that Er nicht nur was Ihm die oben angeführten Rechte verstatteten, sondern Er that es auch bisher noch ohne andre zu beleidigen denen Er eben das Recht nicht versagen konnte noch wollte. Sie würden Ihn demnach beleidiget haben, wenn Sie Ihm diese Handlung hätten untersagen, oder Ihn daran auf eine gewaltsame Art verhindern wollen. Jene Dinge wurden demnach gleichfalls sein!

§. 6.

Nun entstand aber die Frage, ob auch der Mensch befugt war jene Gemeinschaft des Gebrauchs vor sich aufzuheben, und ob Er dazu die Einwilligung der übrigen nöthig hatte? Die Erfahrung mußte Ihn bald lehren, daß vorerst die Bedürfnisse der Menschen sehr verschieden, die Dinge selbst aber welcher Sie zur Befriedigung derselben bedurften, ohne Fleiß und Arbeit darauf zu verwenden, weder lange genug fortzudauern noch immer tauglich zu jener Absicht waren. In der Gemeinschaft mit andern konnte diesen Mängeln entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade der Vollkommenheit abgeholfen werden, als wenn der Mensch die Dinge dieser Erde ausschließungsweise besaß, und nach eignem Gefallen damit verfuhr. Dies Mittel war Ihm also unentbehrlich zum Endzwecke. Er war folglich dazu befugt und da Er andern gleiches Recht einräumte, so beleidigte Er niemand! Hier entdecken wir also nicht nur eine neue Quelle

Quelle vom Mein und Dein, sondern auch bepläufig den Grund vom sogenannten erworbenen Eigenthume (\*).

§. 7.

Aber auch wärken durfte der Mensch zu seiner Selbsterhaltung sowohl als zu seiner größern Vollkommenheit. Eine jede Wirkung aber die Er hervorbrachte, war nicht nur sein im physischen Verstande, sondern auch ein neuer Zuwachs seiner Vollkommenheiten. Diese zu bewahren, sie vor sich zu behalten, davon Gebrauch zu machen wenn und wie Er wollte, sich Vorzüge unter seines gleichen dadurch zu erwerben, dies alles waren Ausflüsse von seinen angebohrnen Rechten und ihn hierinnen zu stöhren war Beleidigung. Also der Gedanke den Er allein zuerst gedacht hatte, war sein Gedanke im doppelten Verstande des Wortes. Eine jede in der Natur von Ihm hervorgebrachte Verbesserung, war in eben diesem zwiesfachen Sinne sein Werk. Konnte gleich diese Verbesserung von der Sache wobey Er sie angebracht hatte getrennt werden: so blieb doch die ganze Sache, so lange Er wollte vermöge des vorhergehenden 5ten §. seine Sache. Auch hier entdecken wir demnach eine Quelle vom Mein und Dein.

B

§. 8.

(\*) Hieraus siehet man also, was auf die Frage, ob zu der Einführung des Eigenthums die stillschweigende Einwilligung andrer Menschen erforderlich gewesen, zu antworten sey. Man lese die von Herrn Söpfnern S. 43. in der Anmerkung für diese von Ihm selbst mit Recht verworfene Meinung angeführten Schriftsteller nach. Sobald man nemlich bemerket, daß dieses Mittel zum Endzwecke unentbehrlich war, der Gebrauch desselben auch einem jeden von dem andern eingeräumet und zugestanden wurde: so hatte niemand mehr ein Recht zu widersprechen, und folglich kam es auch dabey nicht mehr auf jemandens ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung an; wohl zu verstehen daß andre auch noch von diesem allen Menschen ursprünglich gebührenden gleichen Rechte, wirklich die Güter dieser Erde zunächst zu Ihrer Erhaltung zu benutzen auf irgend eine Art Gebrauch machen konnten; dann nur auf diesen Fall erstreckt sich die Ausübung des Rechtes Eigenthum zu erwerben und zu erhalten. Man vergleiche den 6ten §.

## §. 8.

Hieraus erhellet aber auch, daß das Wort Verfahren welches Herr Höpfer in die Erklärung von Mein und Dein gesetzt hat, die Sache besser ausdrückt, als wenn Er dafür gebrauchen geschrieben hätte. Es begreift nemlich der Begriff von Mein und Dein nicht bloß den willkürlichen Gebrauch der Sachen in sich, sondern das ist schon Mein was ich mir ausschließlich zuschreibe, beylege, und wovon ich im physischen Sinne des Wortes sage: es ist mein. Dieses lehren besonders die Beispiele von denen Wirkungen die unsre Seele hervorbringt, und die wir ofte nicht anderst brauchen können oder wollen, als daß wir uns über dieselben wie über eigne Vollkommenheiten freuen.

## §. 9.

Nehmen wir alles das bisher gesagte zusammen: so dünkt mich, die vollständige und aus dem vorhergehenden leichte zu erläuternde Erklärung vom Mein, würde so lauten müssen; die uns angebohrnen Kräfte, und die dadurch zur Erhaltung und Vervollkommung unsrer selbst hervorgebrachten Wirkungen, womit andre ohne uns zu beleidigen nicht eben so wie wir selbst verfahren können, machen den allgemeinen Begriff vom Mein aus.

## §. 10.

Gleichwie nun aus dem vorhergehenden die Nichtigkeit der Eintheilung vom Mein und Dein in das angebohrne und erworbene deutlich genug erhellet: also siehet man auch daraus, daß die Meinung derer nicht anzunehmen, welche behauptet haben, daß das Eigenthum erst durch die Gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen, eingeführt worden sey. Freylich muß ich zugeben, daß diese Verbindung das Eigenthum befördert und die Nothwendigkeit desselben vergrößert habe. Allein Eigenthum läßt sich denken ohne gesellschaftliche Verbindung der Menschen, und in so fern unsre Glieder unser Eigenthum

thum genannt werden können, nemlich in Beziehung auf andre Menschen, die damit ohne uns zu beleidigen nicht nach Willkür verfahren können, insofern gab es ein Eigenthum, wenn auch der Mensch stets außer aller gesellschaftlichen Verbindung gelebt hätte. Auch durfte sich in eben diesem Zustande niemand die von dem Menschen hervorgebrachten Wirkungen zueignen, sie waren sein Eigenthum! Gleichwohl gebe ich auch gerne zu, daß so lange die Menschen in ihrem isolirten Zustande von andern in der Ausübung dieser Eigenthumsrechte nicht gestört wurden: die Kraft und Wirkung dieser Rechte sich nicht in eben dem Grade äußern konnten, wie sie es in dem Falle der Beleidigung sowohl, als im gesellschaftlichen Zustande thun mußten. Allein das ändert in der Sache selbst nichts.

## §. 11.

Auch läßt sich aus jenem Begriffe und denen allgemeinen Ursachen vom Mein leicht erklären, was der Jurist Paulus im l. 14. §. 2. de exceptione rei judicatae sagt: Actiones in personam ab actionibus in rem in hoc differunt, quod cum eadem res ab eodem mihi debeatur, singulas obligationes singulae causae sequuntur, nec ulla eorum alterius petitione vitatur, at cum in rem ago non expressa causa, ex qua rem meam esse dico, omnes causae una petitione adprehenduntur, neque enim amplius quam semel res mea esse potest: saepius autem deberi potest. Sobald nemlich auch nur eine einzige von denen Ursachen vorhanden ist, woraus wir vorhin den Ursprung vom Mein und Dein hergeleitet haben: sobald ist auch alles vorhanden, worauf die Natur der mit dem Begriffe vom Mein verbundenen Rechte beruhet. Meine mir angebohrnen Kräfte sind mit meiner Geburt vorhanden, entstehen mit mir, und so wie sie entstehen sind sie mein Eigenthum. So lange ich das mir zur Erhaltung und größern Vervollkommung unentbehrliche, im Eigenthume des andern sich noch nicht befindende Mittel, haben und behalten will: so lange

ist's von dem Augenblicke an, da ich's gewählt habe, mein. Endlich die Wirkung die ich hervorgebracht habe, braucht nicht wiederholt zu werden, und bedarf keines Zusatzes um die Summe des Meins zu vermehren. Sie ist mein von dem Augenblicke Ihrer Entstehung an. *Amplius quam semel res mea esse nequit.*

§. 12.

Fehlte es mir nicht an dem Raume: so würde ich im Stande seyn, noch mehrere Folgen aus denen von mir vorgetragener Grundsätzen herzuleiten und z. B. daraus zu zeigen, ob auch das erworbene Mein, mit denen Ihm anklebenden Rechten alsdenn noch fortdaure, wenn sich ein anderer in der äußersten Noth befindet. Allein! ich muß hier abbrechen, dergleichen Anmerkungen bis auf eine andre Gelegenheit aussetzen, und mich der Absicht nähern, um welcherwillen ich meine Gedanken über die allgemeinen Begriffe vom Mein und Dein dem geneigten Leser mitgetheilt habe. Es wird nemlich die Gnädigst Bestätigte Litteratur-Gesellschaft, das Andenken dieser Begebenheit am 1ten Sept. d. J. öffentlich erneuern, und unser Herr Rath und ordentlicher Lehrer der Geschichte und Beredsamkeit M. C. Curtius, wird alsdenn die Pflichten des Patrioten gegen sein Vaterland, in einer feyerlichen Rede zu bestimmen suchen. Ich lade zu Anhörung dieser Rede, alle Gönner und Freunde der Gesellschaft gehorsamst und ergebenst auch angelegentlichst ein.

Zum Beschluß erinnere ich noch, daß sich die Gesellschaft bisher gewöhnlichermaßen versammelt und Zweckdienliche Uebungen angestellt, auch durch den Beytritt des Herrn Secinführers der Gottesgelahrtheit Besißener aus dem Mecklenburgischen, ein neues Ihr angenehmes Mitglied erhalten habe. Geschrieben zu Marburg am 21ten August 1784.